

338 C 15450/24

Verfügung

1. Das vereinfachte Verfahren ohne mündliche Verhandlung wird gemäß § 495a ZPO durchgeführt. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wird nur dann anberaumt, wenn eine der Prozessparteien dies beantragt oder das Gericht dies für erforderlich hält.
2. Der beklagten Partei wird aufgegeben, binnen einer **Frist von 2 Wochen** ab Zustellung dieser Verfügung eine schriftliche Klageerwiderung einzureichen. Hierin sind neben Anträgen die gestellt werden sollen, sämtliche Einwendungen und Beweismittel anzugeben, wobei Zeugen mit vollem Namen und Anschrift zu benennen und Urkunden einzureichen sind. Die Klageerwiderung kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts erklärt werden. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.
3. **Die Beklagte wird auf die aktuelle Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 12. März 2024 - VI ZR 280/22) hingewiesen. Die Grundsätze des Werkstatttrisikos finden nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung danach auch auf die Sachverständigenkosten Anwendung.**
4. Die Prozessparteien werden darauf hingewiesen, dass sie nach Ablauf jeder ihnen gesetzten Frist mit dem Erlass einer - evtl. auch abschließenden - Entscheidung rechnen müssen. In diesem Fall hat die unterliegende Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Unter Umständen kann auch, wenn sich die beklagte Partei innerhalb der ihr gesetzten Frist zur Klageerwiderung nicht erklärt, ein Versäumnisurteil gegen sie ergehen, auch wenn ein diesbezüglicher Antrag von der Klagepartei nicht gestellt ist.
5. Eine Entscheidung kann das Gericht auch ohne einen Verkündungstermin treffen. Die Entscheidung wird sodann zugestellt. Ist eine abschließende Entscheidung getroffen, so ist diese infolge des niedrigen Streitwertes in der Regel mit der Berufung nicht angreifbar (§ 511 ZPO).
6. Fristversäumnisse bringen das Risiko mit sich, dass der Vortrag unberücksichtigt bleibt. Nach Ablauf einer Frist darf ein Vortrag nur zugelassen werden, wenn er die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Erklärungen, die nach den in dieser Verfügung bestimmten Fristen eingehen, können in der Regel nicht berücksichtigt werden.
7. Für die Einhaltung der Fristen ist der Eingang beim hiesigen Amtsgericht maßgeblich.

gez.

Güven
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 29.04.2024

Dahmen, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle